

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Seit 1696 ermäßigte die Herrschaft zwar „aus besonderer Gnade und unpräjudizierlich“ die jährliche Contribution von 1200 fl auf 1000 fl, aber auf dieser Abgabe bestand die Herrschaft unmachgiebig bis zum Jahre 1848, obwohl natürlich die Stadtverwaltung wiederholte und energische Anstrengungen zur Befreiung von den Herrschaftsabgaben machte. So prozessierte der sehr geschickte Syndicus Prinz von 1811 bis 1818 hartnäckig mit Buchheim und behielt auch durch zwei Instanzen Recht; schließlich mußte sich aber Schwanenstadt doch wieder zu einem Vergleich herbeilassen und die 1000 fl auch weiterhin jährlich an die Herrschaft leisten, allerdings nur mehr in entwerteten Bancozetteln.

Schwanenstadt war eben keine landesfürstliche, sondern nur eine herrschaftliche, eine „Municipalstadt“, die von der Herrschaft abhängig blieb bis zum Freiheitsjahr 1848 und gerade der letzte Herrschafts-Aktuar in Schwanenstadt, ein gewisser Osterer, ließ durch seine Rüppelhaftigkeit den Schwanenstädtern die Zugehörigkeit zu Buchheim sehr deutlich fühlen.

Bezeichnender Weise stand der Stadt bis zur Josephinischen Gemeindereform auch kein Bürgermeister wie anderen Städten sondern der Stadtrichter vor und alle Fertigungen erfolgten nicht durch das Bürgermeisteramt sondern durch den Richter und Rat der Stadt. Auch die vier „inneren“ Räte werden vielfach als „Biertelmeister“ wie in den Märkten bezeichnet. Diese kleinlichen Einschränkungen der administrativen Rechte und der Titelführungen sind wohl darauf zurückzuführen, daß sowohl Herbersdorf sowie die über 100 Jahre in Buchheim „regierenden“ Salburger aus Deutschland stammten, wo die Rechte der Kleinstädte und Märkte viel mehr eingeschränkt waren als in Österreich. Ganz entgegen dem sechsten Punkte des Vertrages von 1597 verlangte die Herrschaft Salburg seit 1637 auch, daß die Wahlen nur im Beisein des herrschaftlichen Pflegers oder Amtmannes stattfinden durften, was die Bürgerschaft sehr „schwürig“, das heißt unwillig machte und seit 1667 mußten die Wahlzettel sogar uneröffnet an die Herrschaft vorgelegt werden, die dann das Wahlergebnis „in Gnaden“ bestätigte, wiederholt aber auch „amovierte“, das heißt ablehnte, wenn die Gewählten der Herrschaft nicht genehm waren. So wurde zum Beispiel dem tüchtigen Kaufmann Mich. Weismann, den die Bürger zwischen 1664 und 1695 sechsmal zum Stadtrichter gewählt hatten,